



**Kantonsgericht von Graubünden  
Dretgira chantunala dal Grischun  
Tribunale cantonale dei Grigioni**

Ref.:  
PRA 16 1

7002 Chur, Poststrasse 14  
Tel. 081 257 39 68

Chur, 10. Februar 2016

Herr  
Kurt Marti  
Redaktion INFOsperber  
Kapuzinerstrasse 15  
3902 Brig-Glis

**Gesuch von Kurt Marti, INFOsperber, betreffend Zustellung des Urteils vom 29. Januar 2016**

Sehr geehrter Herr Marti

Mit E-Mail vom 9. Februar 2016 beantragen Sie unter Hinweis auf Art. 30 Abs. 3 BV die Zustellung eines Urteils des Kantonsgerichts von Graubünden im Zusammenhang mit dem Unfall auf dem Cresta Run vom 25. Januar 2008. Diesem Gesuch kann nicht entsprochen werden. Der Anspruch auf öffentliche Urteilsverkündung umfasst die Kenntnisnahme der Öffentlichkeit des aus einem gerichtlichen Verfahren hervorgehenden Ergebnisses. Dafür zu sorgen haben in erster Linie die Gerichte (vgl. Art. 35 Abs. 2 BV). Das Kantonsgericht von Graubünden kommt dieser Verpflichtung insofern nach, als sämtliche Urteile nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfristen in anonymisierter Fassung im Internet publiziert werden, sofern keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Damit wird der öffentlichen Urteilsverkündung gerade in schriftlichen Verfahren, in denen es zu keiner öffentlichen Gerichtsverhandlung mit mündlicher Bekanntgabe des Urteils kommt (vgl. hierzu Art. 406 StPO), bereits hinreichend Rechnung getragen. Dies, weil dadurch sichergestellt wird, dass jedermann den vollständigen Text des Urteils einsehen kann.

Das Urteil vom 29. Januar 2016 wurde noch nicht im Internet publiziert, weil die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist, der Entscheid mithin vom Bundesgericht noch abgeändert werden kann. Um Ihrem Aktualitätsbedürfnis dennoch nachzukommen, kann ich Sie im jetzigen Zeitpunkt daher einzig über den Entscheid und die hauptsächlichen Urteilmotive in Kenntnis setzen. Damit wird dem Öffentlichkeitsprinzip auch insofern Genüge getan, als weitergehende Ansprüche aus dem von Ihnen zitierten Art. 30 Abs. 3 BV - insbesondere derjenige auf Zustellung einer Urteilskopie - gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht bestehen (vgl. beispielsweise das Urteil des Bundesgerichts 1C.252/2008 vom 4. September 2008 mit Hinweis auf BGE 124 IV 234 E. 3e; Johannes Reich in: Waldmann, Belser, Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesverfassung, Freiburg 2015, N. 54 zu Art. 30).

